

**Informationen zur Verarbeitung
personenbezogener Daten**

Formular(e) / Datenerhebung, für das/die diese Informationen gelten

Das Kommunale Jobcenter Hochtaunus verarbeitet personenbezogene Daten, um Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) erbringen zu können. Dazu zählen die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, zur Sicherung des Lebensunterhalts und für Bildung und Teilhabe.

Formen der Datenerhebung

Grundsätzlich erheben wir die erforderlichen Daten beim Betroffenen (Direkterhebung). Darüber hinaus sind wir berechtigt, Angaben des Betroffenen zu Fahrzeug und Wohnort durch Anfragen bei dem Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister oder dem Ausländerzentralregister zu überprüfen. Außerdem sind wir berechtigt, bei Arbeitgebern oder anderen Dritten, die dem Betroffenen gegenüber Leistungen erbringen oder zur Leistungserbringung verpflichtet sind (z.B. Unterhaltspflichtige), bei Dritten, die für den Betroffenen Guthaben oder Vermögensgegenstände verwahren, oder Trägern, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, Bescheinigungen und Auskünfte einzuholen. Weiterhin sind wir zum automatisierten Datenabgleich verpflichtet, und erhalten personenbezogene Daten von anderen Sozialleistungsträgern, der Steuerverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit und anderen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zudem möchten wir Sie auf die Möglichkeit eines Kontenabrufverfahrens nach § 93 Abs. 8 i.V.m. § 93b Abgabenordnung (AO) hinweisen. Die Vorschrift ermächtigt den Hochtaunuskreis als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), auf Ersuchen beim Bundeszentralamt für Steuern, Daten der Kontoinhaber und Verfügungsberechtigten bei den einzelnen Kreditinstituten zu erlangen.

Rechtsgrundlage(n) der Datenerhebung

§ 60 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I), § 52a SGB II, §§ 56 ff. SGB II, § 52 SGB II

Folgen einer Nichtbereitstellung von Daten

Ohne Bereitstellung der erforderlichen Daten können keine Leistungen nach dem SGB II erbracht werden.

Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der Daten

Andere Sozialleistungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung), Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme-/Bildungsträger (z.B. Taunusdienste gGmbH, StartHilfe Hochtaunus e.V., GSM Training & Integration GmbH, Insignio GmbH) Vertragsärzte, Finanzämter, Zollbehörden Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, Wohngeldstelle, KfZ-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Auftragsverarbeiter (z.B. IT-Dienstleister), Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt wurden), etc.

Dauer der Speicherung der Daten bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Die gleiche Speicherdauer besteht für ärztliche Unterlagen, soweit diese bei dem Ärztlichen Dienst des Hochtaunuskreises vorgelegt wurden. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Erfolgte eine Förderung durch den Europäischen Sozialfond, werden die Daten nach Beendigung des Falles 13 Jahre lang gespeichert, weil dies der Rechnungslegung gegenüber der EU dient und auf EU-Regelungen beruht (Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Ist eine Forderung des Hochtaunuskreises (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Zur Dauer der Speicherung aus fachlicher Sicht können weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten hinzutreten - z.B. Aufbewahrung von für den Jahresabschluss relevanten Unterlagen gemäß § 37 Hessische Gemeindehaushaltsverordnung - und dazu führen, dass Daten über den vorgenannten Zeitraum hinaus gespeichert werden müssen. In diesen Fällen werden die Daten nicht gelöscht, sondern gesperrt.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Sie haben nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Hessischem Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) das

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG, § 33 HDSIG),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO, 35 BDSG, § 34 HDSIG),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO, 35 BDSG, § 34 HDSIG); dieses Recht ersetzt nach BDSG / HDSIG in bestimmten Fällen das Recht auf Löschung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO); dieses Recht gilt nicht für Daten, die auf gesetzlicher Grundlage oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet werden,
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO, § 36 BDSG, § 35 HDSIG),

Ein Recht auf Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) besteht nicht, da die Daten nicht aufgrund Ihrer Einwilligung, sondern auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen verarbeitet werden.

Folgen eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung der Daten

Widersprechen Sie der Verarbeitung, können Leistungen nach dem SGB II nicht mehr erbracht werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Widerspruch gegen Teile der Verarbeitung nicht möglich ist; ein Widerspruch wirkt immer gegen alle Verarbeitungszwecke und damit gegen alle Leistungen nach dem SGB II.

Ein Widerspruch gilt immer (nur) für die Zukunft, so dass die genannten Folgen entweder ab Eingang beim Hochtaunuskreis oder zu einem von Ihnen genannten späteren Termin eintreten.

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Hochtaunuskreis
- Der Kreisausschuss -
vertreten durch Herrn Landrat Ulrich Krebs
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg vor der Höhe
Telefon 06172 999-0
E-Mail DS-Verantwortlicher@hochtaunuskreis.de

Datenschutzbeauftragter

Hochtaunuskreis
- Datenschutzbeauftragter -
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg vor der Höhe
Telefon 06172 999-9840
E-Mail datenschutz@hochtaunuskreis.de

Aufsichtsbehörde in Datenschutzangelegenheiten

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon 0611 1408 - 0
E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de

Betroffene Personen haben das Recht, sich über vermutete oder tatsächliche Verstöße des Hochtaunuskreises gegen die Datenschutz-Grundverordnung bei dieser Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Ich habe die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen.

Für Bedarfsgemeinschaften: Ich bestätige, dass alle Personen der Bedarfsgemeinschaft, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen haben.

Ort	Datum	Vorname und Name	Unterschrift
-----	-------	------------------	--------------
